

Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

WINTER 2014/2015

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1: Wie Sie jetzt noch Steuern sparen können?
 - 3 > Was müssen Arbeitsaufzeichnungen und Lohnkonto beinhalten?
 - 4 > Regelbedarfssätze
 - 5 > In welcher Höhe dürfen Sie steuerfrei schenken?
 - 6 > Was ist bei der Herstellerbefreiung zu beachten?
 - 7 > Änderung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen
 - 8 > Warum jetzt noch in Wohnbauanleihen investieren?
- > Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWP - Kislinger & Partner

Wie können Sie jetzt noch Steuern sparen?

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

STEUERTIPPS

Steuerstundung durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2015 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2015 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (d.h. den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies im Gegensatz dazu bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel:

Die Mietzahlung für Dezember 2014, die am 31.12.2014 fällig und am 15.1.2015 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2014 als bezahlt.

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. >>

SOZIALVERSICHERUNG

ASVG-SOZIALVERSICHERUNGSWERTE
FÜR 2015 (VORAUSSICHTLICH)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl neu errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2015: **1.027**.

ASVG

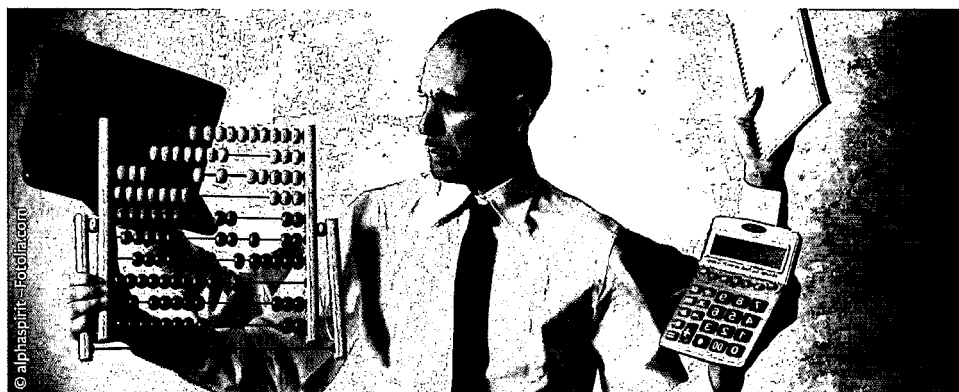
Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	€ 31,17
monatlich	€ 405,98
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 608,97
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 155,00
monatlich	€ 4.650,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.425,00

GRENZBETRÄGE ZUM ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

Der Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, den der Pflichtversicherte zu tragen hat, beträgt:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.280,00	0 %
über € 1.280,00 bis € 1.396,00	1 %
über € 1.396,00 bis € 1.571,00	2 %
über € 1.571,00	3 %

>> Fortsetzung | Wie können Sie jetzt noch Steuern sparen?



Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00, zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00). Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu (Näheres dazu auf Seite 8).

Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie in Höhe von 10 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei Auftragsforschung kann eine jährliche Forschungsprämie (10 %) von maximal € 100.000,00 in Anspruch genommen werden. Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten diese noch bis zum Jahresende angeschafft werden, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2015 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

Halbjahresabschreibung

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2014, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoum-

satz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Ende des Jahres diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, den Zufluss von Umsätzen – wenn möglich – in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Details dazu finden Sie auf Seite 5.

Spenden

Diese sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden,

- die ausdrücklich im Gesetz genannt sind oder
- die in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen ohne Gültigkeitsende aufscheinen (https://servi.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp).

Die Spenden an diese Einrichtungen (aus dem Betriebsvermögen) dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2015 zu verschieben.

Tipp: Wird für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen (z.B. Hochwasser) gespendet, kann sie auch als Werbeaufwand abgezogen werden, wenn damit tatsächlich für das Unternehmen geworben wird (z.B. indem die Zahlung in Prospekten erwähnt wird). In diesem Fall entfällt die 10 %-Grenze.

Arbeitnehmerveranlagung für 2009

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2009 aus.

Was müssen Arbeitszeitaufzeichnung und Lohnkonto beinhalten?

Ab 1.1.2015: Erleichterungen bei den Arbeitsaufzeichnungen

Derzeit gelten sehr strikte Regelungen über das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen. Um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren, werden die Regelungen ab 1.1.2015 entschärft.

Geändert wird z.B., dass bei schriftlich festgehaltenen, fixen Arbeitszeiten keine separate Aufzeichnung mehr gemacht werden muss. Der Arbeitgeber muss nur mehr einmal pro Monat das Einhalten der

fixen Arbeitszeiteinteilung bestätigen – nicht mehr täglich. Es entfällt auch die Meldepflicht von Schichtarbeit und Kurzpausen an den Arbeitsinspektor.

Erleichterungen gibt es auch bei den Aufzeichnungen von Ruhepausen für Betriebe ohne Betriebsrat.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die Neuregelung vom Minister rat bereits beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung im National- bzw. Bundesrat ist noch abzuwarten. Die Neu-

regelungen sollen allerdings noch Ende dieses Jahres beschlossen werden und mit 1.1.2015 in Kraft treten.

Welche Aufzeichnungen sind vom Dienstgeber sonst noch zu machen?

Für jeden Arbeitnehmer ist ein eigenes Lohnkonto zu führen – auch für beschränkt Steuerpflichtige, geringfügig Beschäftigte und lediglich vorübergehend beschäftigte Mitarbeiter. Mit dem Lohnkonto sind auch die zugehörigen Unterlagen aufzuheben, wie z.B. die Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Ausdruck des Pendlerrechners.

Weitere wesentliche Unterlagen, die der Arbeitgeber aufbewahren muss, sind:

- Dienstverträge und Dienstzettel, Lehrverträge, Betriebsvereinbarungen
- Reisekostenaufzeichnungen, Fahrtenbücher
- Urlaubs- und Krankenstandsaufzeichnung
- Berichte der letzten Betriebsprüfung
- Branchenspezifische Unterlagen (z.B. Abrechnungen der Bauarbeiter, Urlaubs- und Abfertigungskasse)



© Kirill Kedrinski - Fotolia.com

GIBT ES EINE BEFREIUNG VON DER PFLICHTVERSICHERUNG FÜR KLEINGEWERBETREIBENDE?

Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung können sich rückwirkend von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, und zwar dann, wenn die

- Einkünfte im Jahr 2014 nicht über € 4.743,72 und
- der jährliche Umsatz nicht über € 30.000,00 liegen.

Es bleibt dann lediglich die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Diese beträgt für das Jahr 2014 € 8,67 monatlich.

Diese Bestimmung gilt auch für Ärzte – allerdings können sie nur eine Befreiung von der Pensionsversicherung beantragen.

WER KANN DEN ANTRAG STELLEN?

Neben den obigen Grenzen müssen auch noch weitere persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Unternehmer, die in den letzten fünf Jahren maximal zwölf Monate GSVG-pflichtversichert waren oder
- Personen über 60 Jahre oder
- Personen über 57 Jahre, die in den letzten fünf Jahren die zwölfwache monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten haben.

BEZUG KINDERBETREUUNGSGELD

Auch Bezieher von Kinderbetreuungsgeld können sich von der Pflichtversicherung befreien lassen. In diesem Fall gelten eigene Voraussetzungen. Die Befreiung ist für maximal 48 Kin-

dererziehungsmonate pro Kind möglich – bei Mehrlingsgeburten für die ersten 60 Monate.

Die monatlichen Einkünfte dürfen € 395,31 und die monatlichen Umsätze dürfen € 2.500,00 nicht übersteigen. Das heißt auch: In diesem Fall dürfen die Umsätze die Kleinunternehmergrenze von € 30.000,00 nicht übersteigen. Die Befreiung gilt daher auch in diesem Fall nur für Einpersonen- bzw. Kleinunternehmer.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Für das Jahr 2014 muss der Antrag bis spätestens 31.12.2014 bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft eingelangt sein.



BETRIEBSWIRTSCHAFT UNTERNEHMENSGRÜNDUNG FINANZIERUNG

WAS IST BEI DER FINANZIERUNG ZU BEACHTEN?

Ein ausreichend hohes Startkapital ist bei der Gründung eines Unternehmens erforderlich. Wie hoch es sein soll, liegt einerseits am konkreten Vorhaben, andererseits wird auch vom Gesetzgeber abhängig von der Rechtsform ein unterschiedliches Kapital gefordert. Die notwendigen finanziellen Mittel können durch spezielle Förderungen (z.B. für Neugründung), durch einen Kredit bei der Bank oder durch Investoren beschafft werden.

ERSTELLEN EINES FINANZPLANS

Wenn Sie einen Finanzplan erstellen, gewinnen Sie einen Überblick über die Ausgaben und die geplanten Einnahmen. Sie sehen, ob genug Barmittel zur Verfügung stehen, um allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können. Idealerweise sollten Sie dadurch feststellen können, ob sich Ihr Vorhaben lohnt.

Grundstruktur eines Finanzplans:

Anfangsbestand der Zahlungskraft zu Beginn der Planung plus alle geplanten Einzahlungen minus der geplanten Auszahlungen.

Wichtige Punkte bei der Erstellung eines Finanzplans:

- Höhe der Gründungskosten und Investitionen zu Beginn
- Höhe der anfänglichen laufenden Kosten
- Ab wann rechnen Sie mit Gewinnen? Erstellen Sie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung.
- Wie hoch ist der jährliche Finanzbedarf?
- Kann mit dem erwirtschafteten Geldüberschuss der jährliche Finanzbedarf gedeckt werden?

Der Zeitraum, auf den sich die Liquiditätsplanung erstrecken sollte, sollte etwa drei Jahre betragen. Darüber hinausgehende Zeiträume lassen sich in aller Regel nur sehr schwer abschätzen, die Planung hätte daher kaum eine Aussagekraft.

Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen

Neue Regelbedarfssätze für das Jahr 2015

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt.

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 197,00
3 - 6 Jahre	€ 253,00
6 - 10 Jahre	€ 326,00
10 - 15 Jahre	€ 372,00
15 - 19 Jahre	€ 439,00
19 - 28 Jahre	€ 550,00

Unterhaltsabsetzbetrag

Werden Unterhaltsleistungen für ein nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehöriges Kind gezahlt, kann ein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.

Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags

für das 1. Kind	€ 29,20 p.m.
für das 2. Kind	€ 43,80 p.m.
für jedes weitere Kind	€ 58,40 p.m.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

SOZIALVERSICHERUNGSOZIALVERSICHERUNG DER
SELBSTÄNDIGEN (GSVG)**In welcher Höhe dürfen Sie
steuerfrei schenken?****VORAUSSICHTLICHE WERTE
FÜR 2015**

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Pensionsversicherung

Beitragssatz	18,50 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.425,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 65.100,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 706,56
pro Jahr	€ 8.478,72

Krankenversicherung

Beitragssatz	7,65 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.425,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 65.100,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 724,02
pro Jahr	€ 8.688,24

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	€ 8,90
jährlich	€ 106,80

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2015 beträgt: **€ 118,00**



Weihnachten naht und somit auch die Jahreszeit, in der viel geschenkt und gefeiert wird. Um hinterher keine bösen Überraschungen zu erleben, informieren wir Sie, in welcher Höhe Geschenke als Betriebsausgabe abzugsfähig bzw. für den beschenkten Mitarbeiter steuerfrei sind. Für Kunden und Mitarbeiter gelten unterschiedliche Regelungen.

Mitarbeiter**Ertragsteuer**

Wenn Mitarbeiter beschenkt werden, dürfen die Aufwendungen als Betriebsausgabe abgezogen werden. Für den Mitarbeiter selbst sind Geschenke (wie z.B. Gutscheine, Geschenkmünzen) bis € 186,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind immer steuerpflichtig.

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier, sind bis € 365,00 pro Jahr und Mitarbeiter von der Lohnsteuer und der Sozialversicherung befreit. Für das Unternehmen sind die Kosten für diese Weihnachtsfeier als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig sind Sachzuwendungen, sofern sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Kleine Aufmerksamkeiten, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sind davon ausgenommen.

Kunden**Ertragssteuer**

Geschenke an Geschäftspartner sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn

sie entsprechende Werbewirksamkeit entfalten. Dazu zählen z.B. Werbebeschenke mit Firmenlogo-Aufdruck.

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden fällt unter die nichtabzugsfähigen Ausgaben. Wenn aber nachgewiesen werden kann, dass die Feier der Werbung dient und die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt, ist die Hälfte der Nettoausgaben als Betriebsausgabe abzugsfähig. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Feier der Geschäftsanbahnung dient.

Tipp: Dokumentieren Sie durch Fotos, Werbematerialien bzw. andere Dokumente, dass die Feier betrieblichen Zwecken diene.

Zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig ist (unter gewissen Voraussetzungen) die Bewirtung im Rahmen von Groß-Events, wenn ein professionelles Werbekonzept „Event-Marketing“ als Marketingstrategie vorsieht. Ziel dieser Veranstaltung muss sein, dass die Interessen der angesprochenen Marktteilnehmer auf das Unternehmen gelenkt werden.

Umsatzsteuer

Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen sind steuerbar. Ausgenommen davon sind: Geschenke bis zu € 40,00 netto im Jahr und die Abgabe von Warenmustern für Unternehmenszwecke. Aufwendungen bzw. Ausgaben für geringwertige Werbeträger (z.B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, usw.) können vernachlässigt werden und sind auch nicht in die Grenze von € 40,00 einzurechnen.

SOZIALVERSICHERUNG

STRAFZUSCHLAG VERMEIDEN

NEUE SELBSTÄNDIGE: PFLICHTVERSICHERUNG IN DER SVA

Neue Selbständige trifft die Pflichtversicherung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nur dann, wenn ihr Einkommen nachstehende Grenzen überschreitet:

- € 4.743,72 jährliche Einkünfte (wenn im selben Jahr auch noch andere Einkünfte oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden)
- € 6.453,36 jährliche Einkünfte (keine anderen Einkünfte im selben Jahr)

Allerdings prüfen die zuständigen Sozialversicherungsträger die Höhe der Einkünfte erst anhand des Einkommensteuerbescheids. Das heißt, die Überprüfung erfolgt erst im folgenden Jahr.

STRAFZUSCHLAG

Wenn die Grenzen überschritten wurden, müssen

- die Beiträge nachgezahlt werden und zusätzlich
- für die Pensions- und Krankenversicherung ein Strafzuschlag in Höhe von 9,3 % der nachzuzahlenden Beiträge entrichtet werden.

Um diesen Strafzuschlag zu vermeiden, können neue Selbständige eine Überschreitungserklärung bei der SVA abgeben. Das Überschreiten der Grenzen muss für das Jahr 2014 noch bis zum 31.12.2014 gemeldet werden – nur dann kann der Strafzuschlag vermieden werden.

Mit der Abgabe der Erklärung wird die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ausgelöst. Wenn die Erklärung einmal abgegeben ist und die Einkünfte dann unter der Grenze bleiben, kann man sich nicht mehr rückwirkend wieder befreien lassen.

WER IST NEUER SELBSTÄNDIGER?

Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen und dafür keine Gewerbeberechtigung benötigen. Die SVA prüft diese Voraussetzungen.

Beispiele: Autoren, Vortragende, Psychotherapeuten

Was ist bei der Herstellerbefreiung zu beachten?



Privater Grundstücksverkauf

Beim Verkauf eines privaten Grundstückes muss im Regelfall Immobilien-ertragsteuer bezahlt werden. Selbst hergestellte Gebäude sind von dieser Besteuerung ausgenommen. Ein Gebäude wurde (nach dieser Befreiungsbestimmung) dann selbst hergestellt, wenn der Steuerpflichtige das (finanzielle) Baurisiko hinsichtlich der Errichtung des Gebäudes trägt. Als selbst hergestellt gilt das Gebäude auch dann, wenn ein beauftragter Unternehmer das Gebäude errichtet hat, der Eigentümer aber das Risiko allfälliger Kostenüberschreitungen zu tragen hatte.

Wichtiges zur Herstellerbefreiung

Im Gegensatz zur Hauptwohnsitzbefreiung ist bei der Herstellerbefreiung nur der Verkauf vom Gebäude selbst steuerfrei – nicht hingegen der Verkauf des Grundstücks. Treffen die Voraussetzungen für beide Befreiungen zu, hat die Hauptwohnsitzbefreiung Vorrang.

Wird das Gebäude unentgeltlich übertragen (z.B. durch ein Erbe), kann der Erwerber nicht die Herstellerbefreiung beantragen.

Eine Ausnahme gibt es auch, wenn das Gebäude vermietet wird. Die Herstellerbefreiung kann nicht angewendet werden, wenn das Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre der Erzielung von Einkünften gedient hat.

Werden nur Teile des Gebäudes vermietet, kann der nicht vermietete Teil von der Besteuerung ausgenommen werden – für den vermieteten Teil greift die Herstellerbefreiung allerdings nicht.

Beispiele zur Herstellerbefreiung

Ein Ehepaar errichtet gemeinsam in Form einer Miteigentümerschaft ein Gebäude. Nach der Fertigstellung nutzen es die beiden als Ferienhaus und haben dort nicht ihren Hauptwohnsitz (daher keine Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung). Kann bei einem Verkauf die Herstellerbefreiung angewendet werden?

Variante 1: Die Herstellkosten werden von beiden getragen.

Lösung: Beide haben die Herstellung finanziert, daher tragen auch beide das Bauherrenrisiko. Deshalb ist der Verkauf des Hauses für beide aufgrund der Herstellerbefreiung befreit.

Variante 2: Für die Herstellung des Gebäudes wird ein Kredit aufgenommen. Die Rückzahlung der Raten übernimmt der Ehemann. Die Frau haftet allerdings als Bürge und Zahler für den aufgenommenen Kredit.

Lösung: Obwohl nur der Mann den Kredit zurückzahlt, können in diesem Fall trotzdem beide die Herstellerbefreiung anwenden. Die Frau trägt auch das Bauherrenrisiko aufgrund der Haftung als Bürge und Zahler.

Variante 3: Die Herstellungskosten werden nur von der Frau gezahlt.

Lösung: Nur die Frau trägt die gesamten Kosten. Wirtschaftlich wird somit dem Ehemann ein Gebäude in sein Miteigentum zugewendet. Es liegt beim Ehemann ein unentgeltlicher Erwerb vor. Die Frau hat allein das Bauherrenrisiko getragen, nur für ihren Miteigentumsanteil ist die Herstellerbefreiung anwendbar.

Änderung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Ab 1.1.2015 gilt:

- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen,
- Telekommunikations-,
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

sind am Empfängerort steuerpflichtig, wenn sie an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden.

Was ist der Empfängerort?

Der Empfängerort ist dort, wo der private Leistungsempfänger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Empfängerort festzustellen. Dazu reichen ihm zwei einander nicht widersprechende Beweismittel, wie beispielsweise Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben, aber auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Informationen.

Für manche Fälle ist auch festgelegt, wo der Empfängerort liegt, z.B. ist es bei einem Festnetzanschluss der Ort des Festnetzanschlusses; bei mobilen Netzwerken der Ländercode der SIM-Karte.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Um die neue Rechtslage für Unternehmer zu vereinfachen, ist die Umsatzsteuererklärung auf einem eigenen Webpor-

tal (dem sogenannten Mini-One-Stop-Shop bzw. MOSS) zu machen: Wird der MOSS genutzt, entfällt die Verpflichtung, sich in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem diese Leistungen erbracht werden, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und dort Steuererklärungen einzureichen und Zahlungen zu tätigen.

Der MOSS ist geteilt in ein EU- und ein Nicht-EU-Schema.

Ins EU-Schema fallen Unternehmer mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich oder Drittlands-Unternehmer mit Betriebsstätten in Österreich.

Um den MOSS ab 1.1.2015 verwenden zu können, muss bis zum 31.12.2014 ein

Antrag gestellt werden. Wenn das Unternehmen

- ins EU-Schema fällt: über FinanzOnline
- nicht ins EU-Schema fällt: elektronisch über das beim BMF (Bundesministerium für Finanzen) dafür eingerichtete Portal (<https://non-eu-moss-evat.bmf.gv.at>)

Neue Aufbewahrungsfristen

Für Unterlagen in diesem Zusammenhang gilt eine neue Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen und der Behörde auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden können.



ANMELDUNG DIENSTNEHMER: IST EINE NACHTRÄGLICHE ERHEBUNG DER FINANZPOLIZEI ZULÄSSIG?

Neue Mitarbeiter müssen rechtzeitig vor dem Arbeitsbeginn angemeldet werden. Die Finanzpolizei kontrolliert die rechtzeitige Anmeldung auch nachträglich bei einer Prüfung. Es wird das Datum der Übermittlung im elektronischen Datensammelsystem der Sozialversicherung mit dem tatsächlichen Arbeitsbeginn verglichen.

VERJÄHRUNG

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in einer Entscheidung zur nachträglichen Erhebung der Finanzpolizei Stellung genommen. Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen beträgt ein Jahr. Innerhalb der Verjährungsfrist muss von der Behörde eine Verfolgungshandlung vorgenommen

werden. Als Verfolgungshandlung gilt jede Amtshandlung gegenüber dem Beschuldigten – auch dann, wenn die Behörde für diese Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht hat oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

SACHVERHALT

In der Beschwerde beim VwGH wurde dem Geschäftsführer einer GmbH vorgeworfen, dass 20 Dienstnehmer beschäftigt wurden, die nicht vor Dienstantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet wurden. Die Übermittlung der Anmeldung ist am 10.3. erfolgt, obwohl das Meldedatum der 6.3. war. Für das Vergehen hat die Behörde daher 20 Strafen

in Höhe von € 2.180,00 verhängt. Laut Behörde hätte zumindest vorab eine Mindestangaben-Meldung mit Namen und Geburtsdaten der Beschäftigten erfolgen müssen. Es gab bereits eine einschlägige Vormerkung wegen einer Verwaltungsübertretung. Daher hätten dem Geschäftsführer die Vorschriften bekannt sein müssen – so die Behörde – und legte dem Geschäftsführer eine grob fahrlässige Tatbegehung zur Last.

Laut VwGH handelt ein Dienstgeber ordnungswidrig, wenn er entgegen den Gesetzesvorschriften Meldungen oder Anzeigen nicht bzw. nicht rechtzeitig oder falsch erstattet. Die Beschwerde des Dienstgebers wurde als unbegründet abgewiesen.

STEUERNEWS

Warum jetzt noch in Wohnbauanleihen investieren?

Heuer gab es eine Änderung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Neben bestimmten abnutzbaren Anlagegütern sind nur mehr Wohnbauanleihen begünstigte Wirtschaftsgüter – alle anderen Wertpapiere nicht mehr.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt der Gewinn € 30.000,00, steht einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,00 zu, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, der davon abhängig ist, in welchem Umfang dieser mögliche Gewinnfreibetrag durch begünstigte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Seit 2013 ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gestaffelt und beträgt:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 45.350,00)

Begünstigte Investitionen

Dazu zählen Investitionen in:

- abnutzbare, körperliche neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (kein Pkw),
- Wohnbauanleihen, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

Achtung genaue Dokumentation

Es ist genau zu dokumentieren, für welche Wirtschaftsgüter (und in welcher Höhe) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird. Kann der Finanz keine genaue Dokumentation vorgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Freibetrag nachzuversteuern ist.

BETRIEBSWIRTSCHAFT MIT EINEM PLAN AUS DER KRISE KOMMEN

Jedes Unternehmen hat auch schlechte Zeiten zu meistern, wie z.B., wenn ein Produkt nicht so angenommen wird, wie erwartet oder Kunden nicht zahlen.

Um das Ruder wieder herumzureißen, muss der Ursache auf den Grund gegangen werden. Stellen Sie die bisherige Unternehmensplanung auf den Kopf und entwickeln Sie eine neue Strategie. Denken Sie allerdings daran, dass wir in einer sehr schnelllebigen Zeit leben. Es ist nötig, die Planung immer wieder anzupassen.

5 TIPPS

1. Wer ist im Planungsteam? Die Geschäftsführung, aber auch Führungskräfte aus allen Ebenen sollten eingebunden werden.
2. In welche Richtung soll es gehen? Was soll erreicht werden? Legen Sie die zukünftigen Unternehmensziele fest.
3. Was sind die Probleme? Welche Probleme stehen den Zielen im Weg? Analysieren Sie die derzeitige Situation. Was hat zu den Problemen geführt und wie wurde darauf reagiert?
4. Entwickeln Sie neue Ideen. Was könnte die Umsetzung der neuen Ideen behindern? Wie können Widerstände gleich von vornherein vermieden werden? Welche Vorgaben und welche Freiheiten haben die einzelnen Abteilungen bei der Umsetzung?
5. Teilen Sie den neuen Plan und die neue Strategie Ihren Mitarbeitern und Kunden mit. Legen Sie Teams in den einzelnen Abteilungen fest, die die neuen Maßnahmen umsetzen.

STEUERTERMINE | DEZ. 14 - FEB. 15

Fälligkeitsdatum 15. Dezember 2014

USt-Vorauszahlung für Oktober
L, DB, DZ, GKK, KommSt für November

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2015

USt-Vorauszahlung für November
L, DB, DZ, GKK, KommSt für Dezember

Fälligkeitsdatum 16. Februar 2015

USt-Vorauszahlung für Dezember
L, DB, DZ, GKK, KommSt für Jänner
KU, KR für das IV. Quartal 2014
ESt- und KöSt-Vorauszahlung für das I. Quartal 2015